Richtlinie
zur Verleihung der Kulturpreise des Kreises Pinneberg

§ 1 Allgemeines

1. Der Kreis Pinneberg verleiht jährlich einen Anerkennungspreis für künstlerisch Schaffende und einen Förderpreis für den künstlerischen Nachwuchs.

2. Der Anerkennungspreis wird als Drosteipreis – Kulturpreis des Kreises Pinneberg jährlich an Kulturschaffende vergeben, die sich um das Kulturleben im Kreis Pinneberg und das Ansehen des Kreises auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.

3. Der Jugendförderpreis dient der Förderung junger Menschen bzw. Künstlern und Künstlerinnen im Kreis Pinneberg.

4. Die Verleihung des Jugendförderpreises schließt eine spätere weitere Würdigung mit dem Anerkennungspreis nicht aus.

§ 2 Voraussetzungen

1. Der Drosteipreis wird für besondere künstlerische Leistungen auf den Gebieten der Bildenden Kunst, der Musik sowie der Literatur und darstellenden Kunst verliehen.

2. Der Jugendförderpreis des Kreises Pinneberg richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene bis zu einem Alter von 35 Jahren. Damit soll das bisherige Schaffen nicht nur gewürdigt sondern auch der weitere künstlerische Werdegang unterstützt werden.

3. Die Preise werden an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen. Voraussetzung ist, dass diese im Kreis Pinneberg wohnen oder einen Großteil ihres Lebens im Kreis Pinneberg verbracht oder in ihrem künstlerischen Wirken einen regelmäßigen Bezug zum Kreis haben. Jede Person oder Personengruppe kann nur einmal mit dem jeweiligen Preis ausgezeichnet werden.

4. Die Auszeichnung mit den Preisen wird für Leistungen der Gegenwart vorgenommen. Sie kann auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vergeben werden. Posthume Verleihungen sind nicht möglich.

§ 3 Prämierung

Der Drosteipreis ist mit 5.000,- € und der Jugendförderpreis für den künstlerischen Nachwuchs mit 2.500,- € dotiert.

§ 4 Ausschreibung

1. Zu Beginn eines jeden Jahres wird die Ausschreibung der Kulturpreise durch die/den Vorsitzende/n der Kulturpreisjury und die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport öffentlich bekannt gemacht.

2. Vorschläge für die Preisverleihung können alle Einwohner/innen, die Kommunen des Kreises sowie die Mitglieder der Kulturpreisjury einreichen.
   Eigenbewerbungen bleiben unberücksichtigt.
   Amtierende Mitglieder der Kulturpreisjury sind von der Verleihung der Kulturpreise ausgeschlossen.

3. Vorschläge aus den Reihen der Kulturpreisjury müssen unter Berücksichtigung von § 5 ebenfalls im Rahmen der öffentlich bekannt gegebenen Ausschreibungsfrist schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Nominierung

Die eingereichten Vorschläge müssen den Namen, die Adresse und einen Lebenslauf der/des Kunstschaffenden enthalten. Dem Vorschlag ist eine Aufstellung der Leistungen sowie eine Begründung für die Preiswürdigkeit beizufügen.

§ 6 Wahlverfahren

1. Über die Preisverleihung entscheidet eine Jury in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
   Sie berät die eingereichten Vorschläge gemeinsam. An den Beratungen und der Abstimmung zur Findung der Preisträger nehmen alle Jurymitglieder teil und beraten über jeden eingereichten Vorschlag.

2. Im Rahmen einer Pressekonferenz werden die Kulturpreisträger durch die/den Vorsitzende/n der Kulturpreisjury und die/den Vorsitzende/n des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vorgestellt.

3. Die Jury hat darauf zu achten, dass die kulturelle Vielfalt des Kreises bei der Preisvergabe berücksichtigt wird.

§ 7 Kulturpreisjury

1. Die Jury setzt sich zusammen aus:

a) jeweils drei unabhängigen Sachverständigen der im § 2 genannten Kunstgattungen.
b) durch jeweils eine -pro Kreistagsfraktion- zu benennende Person.
c) der oder dem Vorsitzenden des Kreiskulturverbandes.
d) zwei Vertretern der im Kreis Pinneberg mit Kultur befassten Institutionen.
e) der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht.

2. Geeignete Personen für die Besetzung der Jury können dem Fachdienst Kindertagesbetreuung, Schule, Kultur und Sport vorgeschlagen werden.

3. Bei Verhinderung eines sachverständigen Jurymitgliedes kann jede Kunstgattung von einem stellvertretenden Jurymitglied vertreten werden. Bei Verhinderung eines von der Fraktion benannten Jurymitgliedes kann dieses von einem stellvertretenden Jurymitglied vertreten werden.

4. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom Kreistag berufen. Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder in der Jury (Vorsitz und Mitglieder) ist auf die Dauer von maximal zwei Wahlperioden zu beschränken. Das Auswahlverfahren ist im Vorwege mit dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport abzustimmen.

5. Beim Ausscheiden von Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern der Jury kann der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport selbst Mitglieder berufen.

6. Den Mitgliedern der Jury wird als Auslagenersatz ein Pauschalbetrag je Sitzung gemäß der Entschädigungssatzung des Kreises Pinneberg gewährt.

7. Die konstituierende Sitzung der Jury wird von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport einberufen. Sie/Er eröffnet und leitet diese Sitzung bis zur Wahl einer/s Juryvorsitzenden durch die Jury. Die Kreiskulturpreisjury wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n.

8. Dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport bleibt es vorbehalten, der Jury eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Preisvergabe

Die Preise werden im Rahmen eines gemeinsamen Festaktes zusammen mit einer Urkunde verliehen. Der Festakt sollte von einer Ausstellung bzw. Aufführung von Werken der Ausgezeichneten begleitet werden. Preisverleihung und Ausstellung bzw. Aufführung finden grundsätzlich in der Drostei statt.

§ 9 Datenverarbeitung

Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, im Sinne der Richtlinie zur Verleihung der Kulturpreise des Kreises Pinneberg, folgende personenbezogene Daten der vorschlagenden Einwohner/Einwohnerinnen zu erheben und zu speichern:

a) Name und Vorname
b) Anschrift
c) Vorschlagsunterlagen (Begründung der Preiswürdigkeit)
d) Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Diese Daten dürfen vom Kreis Pinneberg und der nach dieser Richtlinie eingesetzten Kulturpreisjury nur zum Zweck der Abwicklung der Drosteipreise nach dieser Richtlinie erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien zur Verleihung des Kulturpreises vom 04.10.2000, zuletzt geändert am 21.06.2003, ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Sitzung des Kreistages am 22.03.2006
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.11.2006
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 17.09.2008
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26.02.2014
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 15.11.2017
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.06.2020
geändert durch Beschluss des Kreistages vom 20.03.2024